

lung durch dieses Gesetz und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Durchführungsvorschriften unterliegen, nicht mehr begründet werden.

§ 2

(1) Im Zwangsvergleichsverfahren nach dem Gesetze zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse (Schuldenregelungsgesetz) vom 1. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 331) und im Entschuldungsverfahren nach der Osthilfegesetzgebung können wertbeständige Forderungen und Grundpfandrechte bis auf einen Betrag herabgesetzt werden, der dem Werte der Leistung oder Belastung bei der Übernahme der Verbindlichkeit durch den Betriebsinhaber (Übernahmezeitpunkt) entspricht (Übernahmewert). Die Herabsetzung ist ohne Rücksicht darauf zulässig, ob das wertbeständige Grundpfandrecht innerhalb der Mündelsicherheitsgrenze liegt, oder ob die wertbeständige Forderung durch ein innerhalb der Mündelsicherheitsgrenze liegendes Grundpfandrecht gesichert ist. Eine Herabsetzung um mehr als 50 vom Hundert des sich aus § 1 Abs. 1 ergebenden Umwandlungsbetrages (Jektwert) ist unzulässig.

(2) Hat der Betriebsinhaber in den Jahren 1924 bis 1933 ein wertbeständiges Grundpfandrecht durch Aufnahme einer auf Reichsmark oder Goldmark lautenden Hypothek oder Grundschuld abgelöst, so kann diese höchstens um 50 vom Hundert gekürzt werden. Die Kürzung ist ohne Rücksicht darauf, ob die Hypothek oder Grundschuld innerhalb der Mündelsicherheitsgrenze liegt, und nur insoweit zulässig, als ohne eine solche Kürzung der Betrieb nicht entschuldet werden könnte. Die Hypothek oder Grundschuld darf nicht stärker gekürzt werden, als das abgelöste wertbeständige Grundpfandrecht nach Abs. 1 hätte herabgesetzt werden können.

(3) § 29 Abs. 4 des Schuldenregelungsgesetzes wird aufgehoben. § 65 des Schuldenregelungsgesetzes gilt auch für Ausfälle, die Grundkreditanstalten nach Abs. 1 und 2 an den Deckungswerten erleiden.

§ 3

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft erläßt im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz und dem Reichsminister der Finanzen die zur Durchführung und Ergänzung

dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften; er kann dabei Ausnahmen von dem Grundsatz des § 1 Abs. 1 zulassen.

Berlin, den 16. Mai 1934.

Der Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister

für Ernährung und Landwirtschaft

R. Walther Darré

Der Reichsminister der Justiz

Dr. Gürtner

Der Reichsminister der Finanzen

Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichswirtschaftsminister

Dr. Schmitt

Gesetz über Änderung der Vorschriften über die Reichsfluchtsteuer. Vom 18. Mai 1934.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hierdurch verkündet wird:

Artikel 1

Die Vorschriften über die Reichsfluchtsteuer (Vierte Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931 Siebenter Teil Kapitel III Erster Abschnitt — Reichsgesetzbl. I S. 699, 731 — in der Fassung der Verordnung des Reichspräsidenten über Wirtschaft und Finanzen vom 23. Dezember 1932 Vierter Teil — Reichsgesetzbl. I S. 571, 572) werden wie folgt geändert:

1. § 2 Ziffer 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Personen, die weder am 1. Januar 1931 noch bei einer späteren Veranlagung zur Vermögen-

steuer ein Gesamtvermögen von mehr als 50 000 *R.M.* gehabt haben und deren Gesamtvermögen auch durch die Berechnungen nach § 3 Abs. 3 den Betrag von 50 000 *R.M.* nicht übersteigt, und die außerdem weder in dem Steuerabschnitt, der im Kalenderjahr 1931 endete, noch in einem der folgenden Steuerabschnitte steuerpflichtiges Einkommen von mehr als 20 000 *R.M.* gehabt haben.“

2. Im § 2 Ziffer 4 fallen der zweite und der letzte Satz fort.

3. Im § 3 Abs. 3 werden als Ziffern 3 bis 5 angefügt:

„3. der Wert des Vermögens, das der Steuerpflichtige in der Zeit ab dem für die Feststellung des Gesamtvermögens maßgebenden Stichtag bis zur Aufgabe des inländischen Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthalts im Inland aus der Aufhebung einer fortgesetzten Gütergemeinschaft oder aus der Abfindung für den Verzicht auf den Anteil an einer fortgesetzten Gütergemeinschaft in Höhe von mehr als 10 000 *R.M.* erhalten hat;

4. die zum Vermögen des Steuerpflichtigen gehörenden Stücke der Reichsanleihe 1929 und der Reichsbahnanleihe 1931;

5. der bei dem letzten Vermögensteuerbescheid unberücksichtigt gebliebene halbe Wert von Aktien, Kugen, sonstigen Anteilen sowie Genusscheinen an inländischen Gesellschaften (Reichsbewertungsgesetz § 63).“

4. An Stelle des § 7 tritt die folgende Vorschrift:

„§ 7

(1) Das Finanzamt kann Sicherheitsleistung verlangen, wenn diese nach seinem Ermessen erforderlich ist, um gegenwärtige oder zukünftige Ansprüche auf Reichsfluchtsteuer, sonstige vor der Auswanderung zu leistenden Steuern und andere steuerrechtliche Geldleistungen zu sichern. Als zukünftige Ansprüche im Sinn des Satzes 1 gelten:

1. Ansprüche, die bereits entstanden, aber noch nicht fällig sind,

2. Ansprüche, die noch nicht entstanden sind, deren zukünftige Entstehung jedoch wahrscheinlich ist.

(2) Der Sicherheitsbescheid ist wie ein Steuerbescheid vollstreckbar (auch vorläufig vollstreckbar). § 326 Abs. 4 der Reichsabgabenordnung findet keine Anwendung.

(3) Gegen den Sicherheitsbescheid ist die Beschwerde an das Landesfinanzamt zulässig. Dieses entscheidet endgültig.“

5. Im § 9 erhält der Einleitungssatz die folgende Fassung:

„Wenn der Steuerpflichtige binnen einem Monat, von der Entstehung der Steuerschuld (§ 4) ab gerechnet, nicht die gesamte Reichsfluchtsteuer (§ 3) nebst Zuschlägen (§ 6) entrichtet, so treten die folgenden Wirkungen ein:“

Artikel 2

(1) Wer vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Reichsfluchtsteuer durch Vorlage einer polizeilichen Bescheinigung über die Wiederanmeldung eines inländischen Wohnsitzes zum Wegfall gebracht hat (§ 7 der Vorschriften über die Reichsfluchtsteuer in der bisherigen Fassung), hat den Nachweis zu führen, daß die polizeiliche Anmeldung mit den tatsächlichen Verhältnissen übereinstimmt.

(2) Wird der Nachweis gemäß Abs. 1 nicht bis zum 30. Juni 1934 geführt, so entsteht die Reichsfluchtsteuerschuld mit Ablauf dieser Frist von neuem und wird mit der Entstehung auch fällig.

Berlin, 18. Mai 1934.

Der Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister der Finanzen

Graf Schwerin von Krosigk